

**Öffentliche Ordnung**

Kaiser-Max-Straße 1 / Am Graben 3  
87600 Kaufbeuren  
Telefon-Zentrale: 08341/ 437-0  
Email: [info@kaufbeuren.de](mailto:info@kaufbeuren.de)  
Internet: [www.kaufbeuren.de](http://www.kaufbeuren.de)

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**

**Amtliche Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 an drei aufeinander folgenden Tagen in der Stadt Kaufbeuren**

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf der Grundlage des § 1 Nr. 1 und 3 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05.06.2021, die zuletzt durch Verordnung vom 20.08.2021 geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

**Bekanntmachung**

Die 7-Tage-Inzidenz der mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Kaufbeuren lag lt. Bekanntmachungen des Robert-Koch-Instituts am 22.08.2021 bei 58,6, am 23.08.2021 bei 58,6 und am 24.08.2022 bei 56,3. Somit wurde die 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei Tagen in Folge überschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Die bei einem Wert der 7-Tage-Inzidenz von über 50 maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV gelten dann ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV; in der Bekanntmachung nach Nr. 3 ist der erste Geltungstag anzugeben.

Aufgrund des überschrittenen Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 50 gelten daher im Gebiet der Stadt Kaufbeuren ab **26.08.2021** diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die daran geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 50 überschritten wird. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

**Allgemeine Kontaktbeschränkung**

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl weiterhin außer Betracht. Vollständig geimpfte oder genesene Personen werden nicht mitgezählt.

Öffnungszeiten – Allgemeine Verwaltung  
Montag 08.00 – 16.00 Uhr  
Dienstag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

Bankverbindung:  
Sparkasse Kaufbeuren (BLZ 734 500 00) Kto.-Nr. 10058  
BIC/SWIFT BYLADEM1KFB  
IBAN DE04 7345 0000 0000 0100 58

### **Öffentliche und private Veranstaltungen:**

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel **einschließlich** geimpfter oder genesener Personen zulässig. Des Weiteren müssen die nicht geimpften oder nicht genesenen Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel **zuzüglich** geimpfter oder genesener Personen zulässig. Des Weiteren müssen die nicht geimpften oder nicht genesenen Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen.

### **Schulen:**

Die Ausnahme von der Maskenpflicht für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen entfällt. Das bedeutet grundsätzlich Maskenpflicht am Sitz- oder Arbeitsplatz für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an allen Schulen und in allen Jahrgangsstufen. Ansonsten gilt hinsichtlich der Maskenpflicht § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV.

Diese Regelungen gelten gem. § 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV ab **26.08.2021**. Sie gelten solange fort, bis sich nach § 1 der 13. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzwertes ergibt.

### **Hinweise:**

**Maßgeblich ist die 13. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung.**

Die Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind, gelten so lange, bis eine erneute Bekanntmachung gemäß § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV erfolgt. Die übrigen Bestimmungen der 13. BayIfSMV bleiben unberührt.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Kaufbeuren wieder fünf Tage in Folge unterschritten wird, wird dies entsprechend bekannt gegeben.

Kaufbeuren, 24.08.2021

Oliver Schill  
Bürgermeister